

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 93/13 B**

L 1 KR 298/11 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 10 KR 119/08 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch den  
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter C o s e r i u  
und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-  
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

### I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, die Kosten für das von ihr in der Zeit ab 1.4.2008 selbst beschaffte Lorenzos Öl erstattet zu bekommen und in Zukunft mit dem Spezialöl versorgt zu werden, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.
- 2 Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, wenn Lorenzos Öl ein Arzneimittel sei, habe die Klägerin hierauf keinen Anspruch, weil es nicht zugelassen sei. Handele es sich bei Lorenzos Öl um Diätnahrung, gehöre es nicht zu den Ausnahmefällen, in denen die Versorgung mit Lebensmitteln in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung falle. Es sei weder eine Aminosäuremischung noch ein Eiweißhydrolysat, ein Elementardiät-Lebensmittel oder Sondennahrung. Zwar seien ergänzende bilanzierte Diäten zur Behandlung von angeborenen seltenen Defekten verordnungsfähig, vorliegend fehle es aber an einer solchen ärztlichen Verordnung (*Beschluss vom 5.8.2013*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG und macht Verfahrensfehler und die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache geltend.

### II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionsgründe des Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung.
- 5 1. Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen keinen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend macht, muss die Umstände bezeichnen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*).



- 6 a) Die Klägerin legt den Verfahrensmangel der Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nicht hinreichend dar. Sie beruft sich darauf, dass das LSG ihr Antragsrecht verletzt und Anregungen übersehen habe sowie angebotenen Beweis nicht nachgegangen sei. Ihr Vorbringen genügt nicht den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag (*zur ausreichenden Wiedergabe nicht protokollierter Beweisanträge in den Urteilsgründen vgl BSG Beschluss vom 23.7.2013 - B 1 KR 84/12 B - RdNr 5 mwN*) bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN*). Unterstellt, die Klägerin hat einen echten Beweisantrag gestellt und nicht nur eine Beweisanregung vorgebracht, ist dieser nach ihrem Vortrag jedenfalls nicht ohne Weiteres auffindbar. Zudem gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG zur Bezeichnung eines Beweisantrags die Darlegung, dass ein - wie hier die Klägerin - anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und auch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).
- 7 Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG muss ein - wie hier - anwaltlich vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und dass es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der die schriftsätzlich gestellten Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - Juris RdNr 5*). Dass sie nach Zugang der Anhörungsmitteilung einen Beweisantrag aufrechterhalten oder neue Beweisanträge gestellt hat, trägt die Klägerin aber nicht vor.
- 8 b) Indem die Klägerin rügt, dass "eine erneute mündliche Verhandlung" nicht stattgefunden habe, und das LSG "die Entscheidungsgründe auf Seite 5 bis 7" ihr nicht vorher bekanntgege-



ben habe, will sie damit einen Verstoß des LSG gegen das Gebot geltend machen, rechtliches Gehör zu gewähren (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention). Hierzu hätte sie - soweit es die erneute mündliche Verhandlung betrifft - darlegen müssen, dass sie nach Eingang der Anhörungsmitteilung des LSG eine mündliche Verhandlung beantragt hat und das LSG ihrem Antrag ermessensfehlerhaft nicht gefolgt ist. Sie hätte - soweit es die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe betrifft - aufzeigen müssen, wieso sie von der Rechtsauffassung des LSG überrascht sein konnte. Ausführungen hierzu fehlen jedoch.

- 9 2. Die Klägerin legt auch die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 10 Die Klägerin formuliert schon keine konkrete Rechtsfrage. Sie beruft sich nur darauf, dass es eine Reihe von divergierenden Gerichtsentscheidungen gebe, die eine Entscheidung des BSG notwendig machten, um die Rechtsprechung zu diesem Problem zu vereinheitlichen und den Beteiligten damit auch einen Leitfaden an die Hand zu geben, "wie die Sachen zukünftig abgewickelt und unnötige weitere Entscheidungen eingedämmt" werden könnten. Auch eine Grenzziehung, was eine lebensbedrohliche Erkrankung sei, fehle bislang.
- 11 Selbst wenn dem Vorbringen der Klägerin eine Rechtsfrage zu entnehmen wäre, stellt sie jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Die Klägerin hätte sich deshalb mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu den aufgeworfenen Fragen (*zB BSGE 100, 103 = SozR 4-2500 § 31 Nr 9 - "Lorenzos Öl"; BSGE 109, 218 = SozR 4-2500 § 31 Nr 20 - Diät-nahrung*) auseinandersetzen und ggf darlegen müssen, wieso danach in rechtlicher Hinsicht noch Klärungsbedarf verblieben ist. Die Klägerin setzt sich jedoch schon nicht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats auseinander.
- 12 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

